

SATZUNG

Petersberg, den 28.12.2000



Förderverein der Kindertagesstätte

Abenteuerland

Petersberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte - Abenteuerland – Petersberg e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Petersberg
3. Der Vereinszweck liegt in der ideellen und finanziellen Förderung der Kinder der Kindertagesstätte Petersberg. Die Vereinsmittel dienen ausschließlich diesem Zweck.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder, der die Arbeit der Kindertagesstätte unterstützen und fördern will, kann Mitglied werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) durch den Vereinsvorstand.
2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitgliedschaft endet außer bei Tod und Ausschluss durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese ist zum Ende des Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) möglich. Sie muss spätestens zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
5. Der Ausschluss als Vereinsmitglied ist durch einen mit zwei Drittel Mehrheit zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates möglich bei Vorliegen vereinschädigender oder der Kindertagesstätte schädigender Gründe.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Der Verein finanziert sich außer durch Beiträge auch durch Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des §26 des BGB.
2. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - a. dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand)
 - b. dem Schriftführer und Pressewart
 - c. dem Kassenwart
 - d. mindestens einem, höchstens sechs Beisitzern

2. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die gleiche Dauer sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.
4. Die Kindertagesstättenleitung und der /die Elternbeiratsvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. Die Wahl von Vorstand, Aufsichtsrat und Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - c. Die Entgegennahme des Kassenprüferberichtes und die Entlastung des Aufsichtsrates
 - d. Die Festlegung des Jahresbeitrages und
 - e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine evtl. Auflösung des Vereines.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (ausgenommen ist die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ebenso sind sie einzuberufen, wenn die von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen werden in geeigneter Weise durch öffentliche Bekanntmachung in Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thaleschweiler-Fröschen bekannt gegeben.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Kassenprüfung und Rechnungsprüfung

1. Die eingehenden Geldbeträge werden vom Kassenführer verwaltet. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Belege aufzubewahren.
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat an.
3. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht zur Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

§ 11 Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Heimfall des Vermögens

Stellt der Verein seine Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Petersberg und soll ausschließlich der Ausstattung der Kindertagesstätte zugutekommen.

§ 13 Gültigkeit der BGB – Vorschriften

Bei Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich dieser Satzung und darüber hinaus, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am 09.11.1995 beraten, einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt. Satzungsänderung zwecks Namensänderung gem. Mitgliederversammlung am 02.02.1999.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Pirmasens.